

Fördergrundsätze für Einzelfallhilfen

1. Gegenstand der Förderung

Das **Stiftungszentrum des Erzbistums Köln** verwaltet verschiedene Stiftungen und Sondervermögen, deren Zweck die Unterstützung von Einzelpersonen und Familien ist, die sich in einer Notlage befinden. Dies erfolgt durch die Vergabe von Geldmitteln (Einzelfallhilfen) zugunsten von Personen, die wegen des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aber wegen ihrer wirtschaftlichen Lage hilfsbedürftig sind.

2. Förderbedingungen

Die Auszahlung von Einzelfallhilfen unterliegt folgenden Bedingungen:

- Die hilfsbedürftige Person oder Familie hat ihren Wohnsitz im Gebiet des Erzbistums Köln.
- Einzelfallhilfen werden nach dem Subsidiaritätsprinzip nachrangig und ergänzend gewährt. Staatliche Fördermittel, Sozialleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Die örtlich zuständige Kirchengemeinde ist im Rahmen ihrer Caritas-Mittel in die finanzielle Unterstützung einzubinden.
- Die Einzelfallhilfe erfolgt grundsätzlich einmalig und muss ausreichend Aussicht auf Erfolg und Wirksamkeit bieten.
- Die Vergabe von Darlehen und die Barauszahlung von Mitteln sind ausgeschlossen.
- Die Übernahme von Reise- und Fahrtkosten ist ausgeschlossen.
- Die Übernahme von Beratungs- und Prozesskosten ist ausgeschlossen.
- Die Übernahme von Ausbildungs- und Fort- bzw. Weiterbildungskosten ist ausgeschlossen.

3. Antragstellung

Antragsteller sind katholische Einrichtungen, Verbände oder Vereine (Caritas, SKM, SkF und weitere), Pfarrgemeinden und Seelsorgebereiche. Für die Antragstellung stellen wir Ihnen ein Formular zur Verfügung, das wir Ihnen per Email zusenden. Dem Antrag ist beizufügen:

- Detaillierte Angaben zum Antragsteller sowie Kontaktdaten des Ansprechpartners.
- Prägnante Situationsbeschreibung mit Begründung der Notwendigkeit.
- Fachliche Beurteilung d.h. Votum durch eine qualifizierte Einrichtung oder Person (z.B. Schuldnerberatung, Familien- und Sozialberatung, Caritas, SKM, SkF, behandelnder Arzt).
- Nachweis der persönlichen oder wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Leistungsbescheid oder Bescheinigung des Sozialleistungsträgers über den Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII, Behindertenausweis des Versorgungsamtes, Einstufung durch die Pflegeversicherung, ärztliches Einzelgutachten)
- Konkrete Kostenberechnung mit Angaben zur Höhe der Eigen- und Fremdmittel. Förderungen durch andere Zuwendungsgeber sind zu benennen.
- Das Stiftungszentrum behält sich vor, weitere Auskünfte zu verlangen bzw. einzuholen.

4. Förderung und Bewilligung

Die zuständigen Organe und Gremien entscheiden über die vorliegenden Anträge im Rahmen der jeweils vorgegebenen Statuten, Richtlinien und Beschlüsse. Ferner gilt wie folgt:

- Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer Einzelfallhilfe besteht nicht.
- Die Ablehnung eines Antrages erfolgt ohne die Angabe von Gründen.
- Die bewilligte Einzelfallhilfe wird bedarfsorientiert ausgezahlt, bei längerfristigen Maßnahmen ggfs. auch in Teilbeträgen.
- Die Auszahlung erfolgt in der Regel unmittelbar an den Gläubiger der hilfsbedürftigen Person oder Familie und nur in begründeten Ausnahmefällen an diese selbst.

- Einzelfallhilfen, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Monatsende der Bewilligung abgerufen werden, verfallen.
- Über die zweckentsprechende Verwendung der Einzelfallhilfe ist ein Nachweis zu erbringen. Falls dieser nicht erbracht wird, sind die Mittel vollständig zurückzuzahlen.
- Einzelfallhilfen, die nicht der Zusage entsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
- Sind bei Antragstellung, dem Abruf der Mittel oder beim Verwendungsnachweis unwahre Angaben gemacht worden, ist die Einzelfallhilfe zurückzuzahlen.
- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die Gesamtkosten oder sind Deckungsmittel hinzugekommen, ist in Höhe der Überdeckung die Einzelfallhilfe anteilig oder ganz zurückzuzahlen.
- Die Nachfinanzierung von Mehrkosten nach der Bewilligung ist ausgeschlossen.
- Ausnahmen von den Fördergrundsätzen können in begründeten Einzelfällen von den zuständigen Organen und Gremien zugelassen werden.
- Die Einhaltung der Fördergrundsätze kann gemäß § 4 der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung durch die StA Rechnungskammer geprüft werden.

Erzbistum Köln | Generalvikariat

Bereich Finanzdienste

Fachbereich Stiftungszentrum Fundraising

stiftungszentrum@erzbistum-koeln.de

Stand: November 2023